

Richtlinie zur Vergabe der Landesstipendien Niedersachsen

Präambel

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) bewilligt der Hochschule Hannover (HsH) im Rahmen des Programms „Landesstipendium Niedersachsen“ jährlich Haushaltsmittel zur Gewährung von Stipendien. Die Stipendien werden nach Maßgabe der Rahmenordnung der Hochschule Hannover zur Vergabe von Stipendien (Stipendienordnung) sowie der folgenden Bestimmungen vergeben.

§ 1

Förderzweck und Adressatenkreis

Das Landesstipendium Niedersachsen wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 NHG zur Förderung von Studierenden gewährt.

Das Stipendium richtet sich an besonders begabte Bildungsaufsteiger*, die in einem grundständigen Bachelor-Studiengang oder einem konsekutiven Master-Studiengang an der Hochschule Hannover immatrikuliert sind.

§ 2

Vergaberahmen

Von den zur Verfügung stehenden Mitteln werden in der Regel

1. 5% an Studierende vergeben, die in grundständigen Bachelor-Studiengängen im ersten Hochschulsesemester immatrikuliert sind.
2. 95% an die übrigen Studierenden vergeben.

Im begründeten Einzelfall kann der zentrale Stipendienauswahlausschuss von den in Nummern 1 und 2 festgelegten Quotierungen abweichen.

§ 3

Vergabekriterien

Die Landesstipendien Niedersachsen werden aufgrund von herausgehobenen Begabungen oder besonderen Leistungen an Bildungsaufsteiger* vergeben. Daneben können auch familiäre und soziale Gründe wie die Betreuung eigener Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger berücksichtigt werden. Herausragendes außercurriculares und ehrenamtliches Engagement kann ebenfalls Berücksichtigung finden.

* Bildungsaufsteiger (kein Elternteil verfügt über einen höheren Abschluss als einen Hauptschulabschluss), insbesondere solche der ersten Generation (Studierende, die als erste in ihrer Familie ein Studium beginnen)

Die Vergabekriterien werden anhand der von der Bewerberin oder dem Bewerber mit dem Antrag eingereichten Nachweise bewertet.

Die Kriterien müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein. Bei Leistungskriterien können nur solche Leistungen berücksichtigt werden, deren Erbringung in der Regel nicht länger als zwölf Monate zurückliegt.

Studierende in grundständigen Bachelor-Studiengängen dürfen die Regelstudienzeit nicht um mehr als zwei Semester überschritten haben. Studierende in Master-Studiengängen müssen mindestens im ersten Fachsemester immatrikuliert und die Regelstudienzeit darf nicht um mehr als ein Semester überschritten sein.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 4

Antrags- und Auswahlverfahren

Anträge sind in schriftlicher oder elektronischer Form an das Präsidium der Hochschule Hannover zu richten. Näheres – insbesondere zum Antragsformular einschließlich der vorzulegenden Nachweise und der Antragsfrist – ist der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

Die Auswahl der Stipendiaten trifft der zentrale Stipendenauswahlausschuss, dem als stimmberechtigte Mitglieder angehören:

1. ein Mitglied des Präsidiums
2. jeweils ein von der Fakultätsleitung entsandtes Mitglied jeder Fakultät
3. der StipendienCoach der Hochschule Hannover

Die Beschlussfassungen des Stipendenauswahlausschusses und die jeweils entscheidenden Kriterien werden dokumentiert und protokolliert.

Sofern der Stipendenauswahlausschusses sich keine Geschäftsordnung gibt, gelten die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der HsH.

§ 5

Höhe der Stipendien

Das Landesstipendium Niedersachsen wird in Höhe von jeweils 500 Euro als Einmalzahlung vergeben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.
